

**Auszug aus der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums
für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vom 19.11.2012, zuletzt geändert durch
Verordnung vom 30.06.2022 (GVBl. S. 390)**

Anlage 3 VwKostO-MWEVW zum Verwaltungskostenverzeichnis Nr. 721

Erstattung von Gutachten

Zeile	Summe der ermittelten Werte (Gebührenwert)	Gebühr für Gutachten über Verkehrswerte eines unbebauten Grundstücks (§ 193 Abs. 1 BauGB oder über Bodenwerte eines bebauten Grundstücks (§ 193 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 1 ImmoWertV) (Nr. 7211 Kostenverzeichnis)	Gebühr für Gutachten über Verkehrswerte eines bebauten Grundstücks, von Wohnungs- und Teil- eigentum sowie von bebauten oder unbebauten Teilflächen bebauter Grundstücke (§ 193 Abs. 1 BauGB) (Nr. 7212 Kostenverzeichnis)
	bis unter EUR	EUR	EUR
1	2	3	4
1	50 000	900	1 250
2	100 000	1 000	1 500
3	200 000	1 100	1 800
4	300 000	1 200	2 100
5	400 000	1 300	2 350
6	500 000	1 400	2 600
7	750 000	1 600	2 800
8	1 000 000	1 800	3 000
9	je weitere 250 000 bis unter 25 000 000	80	160
10	ab 25 000 000 je weitere 1 000 000	55	110

Die Gebühren für die Erstattung von Wertgutachten bemessen sich nach dem Gebührenwert des Wertermittlungsobjekts.

Der Gebührenwert ist die Summe der im Gutachten ermittelten Verkehrs- und sonstigen Werte des Wertermittlungsobjekts.

Wird der Wert des Wertermittlungsobjekts durch Rechte Dritter, Instandhaltungsrückstände, Abrisskosten, Mängel, Schäden oder öffentlich-rechtliche Verfügungsbeschränkungen gemindert (belastetes Wertermittlungsobjekt), ermittelt sich der Gebührenwert als Summe aus dem Wert des unbelasteten Wertermittlungsobjekts und den absoluten Beträgen der Wertminderungen. Wertminderungen, die mit geringfügigem Aufwand ermittelt werden können, bleiben unberücksichtigt.